

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

122

Gesetz: Erste Verordnung zur Vereinfachung des
Leistungs- und Beitragsrechts in der
Sozialversicherung vom 17. März 1945
(RGBl. I S. 41) Art. 6 (Neufassung des § 1
AngVG).

Leitsatz: Geltung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung
des Leistungs- und Beitragsrechts in der
Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I
S. 41) für den Bereich der früheren britischen
Zone.

Aktenzeichen: 2 AZR 414/56

Urteil des BAG vom 4. Juli 1958 LAG Düsseldorf
2. Kammer in Köln



2 AZR 414/56

2 b Sa 87/56 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am 4. Juli 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26. Juni 1958 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer in Köln, vom 12. Juni 1956 – 2 b Sa 87/56 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 28. Juli 1891 geborene Kläger wurde im Jahre 1944 als Stadtoberinspektor der Stadt K[REDACTED] pensioniert; seitdem erhält er ein Ruhegehalt von der Stadt K[REDACTED]. Im Alter von 61 Jahren trat er am 11. November 1952 in den Bürodienst der Beklagten, die ein Einzelhandelsgeschäft in Schuhen betreibt. Die Beklagte zahlte dem Kläger monatlich 139,-- DM Gehalt.

Durch Urkunde der Allgemeinen Ortskrankenkasse K[REDACTED] vom 28. November 1952 wurde der Kläger auf seinen Antrag gemäß § 173 Abs. 1 RVO mit Wirkung vom 11. November 1952, dem Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten, von der Versicherungspflicht befreit. Am 12. November 1955 schied er aus den Diensten der Beklagten aus.

Der Kläger verlangt für die letzten drei Monate seiner Tätigkeit die rechnerisch unstreitige Differenz von monatlich 176,-- DM, insgesamt 528,-- DM, zwischen dem ihm gezahlten Gehalt und dem Gehalt, das er aus dem für allgemein verbindlich erklärten Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1954 - gültig ab 1. April 1954 - und dem dazu abgeschlossenen Gehaltstarifvertrag vom 1. März 1955 - gültig ab 1. April 1955 - errechnet.

Der Kläger ist in beiden Instanzen unterlegen.

Entscheidungsgründe:

I. Grundlage des vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruches können nur der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1954 (MTV) und der dazu abgeschlossene Gehaltstarifvertrag vom 1. März 1955 (GTV) sein.

§ 1 Abs. 2 des MTV bestimmt unter anderem:

"Der Tarifvertrag erfaßt alle kaufmännischen und technischen Angestellten im Sinne des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, ..."

§ 1 des GTV lautet:

"Dieser Tarifvertrag gilt für alle kaufmännischen und technischen Angestellten im Sinne des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes im örtlichen und beruflichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 15. März 1954."



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Damit nehmen beide Tarifverträge für den persönlichen Geltungsbereich unmittelbar auf den Inhalt des § 1 AngVG Bezug. Die Fassung der beiden Tarifbestimmungen kann verständigerweise nur so ausgelegt werden, daß abstrakt auf die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers nach der Vorschrift des § 1 AngVG abzustellen ist, denn es heißt im Wortlaut jeweils einfach nur "... Angestellten im Sinne des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes".

Entscheidend ist daher, was auch die Revision nicht bezweifelt, ob der Kläger zur Zeit seiner Beschäftigung bei der Beklagten im Sinne des § 1 AngVG versicherungspflichtig war.

II. Das Landesarbeitsgericht wendet bei der Prüfung dieser Frage ohne nähere Begründung § 1 AngVG i.d.F. der Bekanntmachung des AngVG vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S.563) an, nach dessen Absatz 3 alle Personen, die das Alter von 60 Jahren vollendet haben, von der Versicherungspflicht befreit sind.

Nach Auffassung des Klägers ist jedoch § 1 AngVG i.d.F. der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 - VereinfVO - (RGBl. I S. 41) anzuwenden, wonach auch solche Personen versicherungspflichtig sind, die das Alter von 60 Jahren bereits vollendet haben.

Die Beklagte ist hingegen der Ansicht, die VereinfVO könne jedenfalls für die Stadt K~~öln~~ keine Gültigkeit mehr erlangt haben, denn die Stadt sei bereits am 6. März 1945, also vor Erlass und Verkündung der VereinfVO, von amerikanischen Truppen besetzt gewesen. Später erlassene Reichsgesetze könnten keinesfalls in einem räumlich größeren Geltungsbereich wirksam geworden sein, als sich die Hoheitsgewalt des Deutschen Reiches erstreckt habe.

Die von der Beklagten damit angeschnittene Frage kann hier jedoch dahingestellt bleiben. Denn die VereinfVO ist jedenfalls für die britische Zone und damit für Köln ausdrücklich durch Anweisung der Britischen Besatzungsmacht spätestens mit dem Wirksamwerden dieser Anweisung in Kraft getreten. Der Erlass der britischen Kontrollkommission vom 18. November 1946 (vgl. Arbeitsblatt für die britische



Zone 1947 S. 144) bestimmt nämlich, daß die VereinfVO vom 17. März 1945 in der gesamten britischen Zone anzuwenden ist, soweit nicht einzelne Bestimmungen durch inzwischen ergangene Anordnungen der Kontrollkommission aufgehoben worden sind. Der letzte einschränkende Halbsatz bezieht sich nach Lage der Dinge auf die von der Kontrollkommission (B. E.) - Manpower Division - für den Bereich der britischen Zone in den Jahren 1945 und 1946 erlassenen Sozialversicherungsdirektiven Nr. 1 - 24 (veröffentlicht in deutscher Sprache im Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 10 ff.). Zwar sind nach diesen Sozialversicherungsdirektiven einzelne Vorschriften der VereinfVO vom 17. März 1945 aufgehoben (z.B. Art. 15, Art. 20, Nr. 3 Abs. 2, Art. 25, Abs. 4 Nr. 5 der VereinfVO durch die Direktive Nr. 4, Ziff. 1 e), sie enthalten jedoch keine Bestimmung, die den hier in Frage kommenden Artikel 6 der VereinfVO vom 17. März 1945 und damit die dort erfolgte Neufassung des § 1 AngVG außer Kraft setzt.

Auch das Bundessozialgericht ist in seinen Entscheidungen vom 11. Juli 1956 (BSG 3, 161 ff.) und vom 17. Dezember 1957 (Soz.R. RVO § 1264 a.F. Nr. 3), wenn auch mit anderer Begründung, zu einem wenigstens für den vorliegenden Fall letztlich übereinstimmenden Ergebnis gelangt. Es nimmt an, daß die VereinfVO vom 17. März 1945 mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet - auch soweit es im Zeitpunkt der Verkündung (11. April 1945) bereits besetzt war - verkündet und spätestens am Tage des erstmaligen Zusammentritts des Deutschen Bundestages (7. September 1949) im ganzen Bundesgebiet wirksam geworden ist.

III. § 1 AngVG ist daher in der Fassung der VereinfVO vom 17. März 1945 anzuwenden. Diese Gesetzesbestimmung wiederum verlangt in Abs. 2 Ziff. 1 als Voraussetzung der Angestelltenversicherungspflicht unter anderem, daß die betreffende Person "krankenversicherungspflichtig" ist. § 1 AngVG i.d.F.d. VereinfVO nimmt also Bezug auf die Reichsversicherungsordnung, und zwar dem insoweit eindeutigen Wortlaut nach - im Gegensatz zu den Bestimmungen der beiden hier in Frage kommenden Tarifverträge - nicht abstrakt auf eine bestimmte Vorschrift der Reichsversicherungsordnung, sondern vielmehr darauf, ob der Betreffende für seine Person krankenversicherungspflichtig ist.



Ob der Kläger daher zu dem von § 1 AngVG i.d.F.d. VereinfVO umfaßten Personenkreis gehörte oder nicht, hängt deshalb nicht davon ab, ob er an sich krankenversicherungspflichtig war, wie die Revision meint, sondern allein davon, ob er im konkreten Fall krankenversicherungspflichtig war. Das war er aber nicht, denn er war ab Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten auf eigenen Antrag nach § 173 Abs. 1 und 2 RVO i.d.F.d. VereinfVO von der Krankenversicherungspflicht befreit.

War der Kläger daher nicht krankenversicherungspflichtig im Sinne des § 1 AngVG i.d.F.d. VereinfVO, so fiel er mithin auch nicht unter den persönlichen Geltungsbereich der in Frage kommenden Tarifverträge. Seine Klage ist daher im Ergebnis zu recht abgewiesen worden.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Hense

Dr. Hofmann

